

## § 0896 ZPO

Soll auf Grund eines Urteils, das eine [Willenserklärung](#) des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der [Gläubiger](#) an Stelle des Schuldners die Erteilung der im § 792 [ZPO](#) bezeichneten [Urkunden](#) verlangen, soweit er dieser [Urkunden](#) zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.